

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Manfred Todtenhausen, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/26753 –

Beteiligung des Bundes an der CureVac AG II

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Überwindung der COVID-19-Pandemie und der mit der Pandemie verbundenen schweren Wirtschaftskrise ist eng verbunden mit der Entwicklung wirksamer Vakzine und Therapeutika. Die Bundesregierung hatte sich im vergangenen Jahr bemüht, die Impfstoffentwicklung in Deutschland zu fördern. Im Rahmen dieses Engagements erfolgte eine Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an der CureVac AG aus Tübingen.

Hierzu führte die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Beteiligung des Bundes an der CureVac AG“ (Bundestagsdrucksache 19/21251) aus: „Die Beteiligung des Bundes an CureVac ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie von herausragendem strategischen Interesse, d. h. im wirtschafts- und gesundheitspolitischen Bundesinteresse. Die Maßnahme einer Beteiligung ist wesentlich durch die industriepolitische Zielsetzung geleitet, systemrelevante Industrien, wie im Bereich der medizinischen Biotechnologie, am Standort Deutschland zu stärken. Konkret trägt die Beteiligung dazu bei, die Abhängigkeit von ausländischer Wirkstoff- und Medikamentenentwicklung und -produktion in Deutschland und der Europäischen Union zu verringern und damit zugleich die medizinische Grundlagenforschung und die Überführung ihrer Ergebnisse in industrielle Produktionsprozesse zu unterstützen.“

Seit Vollzug der KfW-Beteiligung an CureVac ist die Entwicklung von Impfstoffen weit vorangeschritten. Drei Impfstoffe sind in der Europäischen Union bereits zugelassen. Weitere Zulassungen sind im Laufe des Jahres zu erwarten. Der Impfstoff von CureVac wird derzeit in der entscheidenden klinischen Phase-3-Studie geprüft. Erste Ergebnisse der Studie sind erst für Ende März 2021 zu erwarten (https://www.deutschlandfunk.de/corona-impfstoff-von-curevac-klinische-phase-3-studie-an.676.de.html?dram:article_id=491027). Den wichtigen US-amerikanischen Markt hat CureVac daher bereits aufgegeben (<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/pharma/corona-impfstoff-curevac-will-nicht-auf-den-us-markt-a-24928b35-5606-4cfe-897d-b5b635bc8c73>). Im Zuge der Kooperation zwischen CureVac und Bayer erhält Bayer Optionen, um Inhaber der Marktzulassung in anderen Märkten außerhalb Europas zu werden.

1. Hat die Bundesregierung die KfW-Beteiligung an der CureVac AG im Lichte der aktuellen Marktentwicklung für COVID-19-Vakzine bewertet, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum noch nicht?

2. Hat die Bundesregierung die KfW-Beteiligung an der CureVac AG vor dem Hintergrund der Marktwertentwicklung des Unternehmens bewertet, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum noch nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Eingehen und Halten einer Beteiligung muss gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung ein wichtiges Interesse des Bundes zugrunde liegen.

Die Bundesregierung hat den Erwerb der Beteiligung an CureVac von April 2020 bis zur Entscheidung im Juni 2020 geprüft. Dabei sind die zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Markt- und Experteneinschätzungen zur Klasse der mRNA-Medikamente im Allgemeinen und der Technologie von CureVac im Besonderen berücksichtigt worden.

Über die Beteiligungsverwaltung des Bundes werden unter anderem auch die Marktwertentwicklung des Unternehmens sowie Marktentwicklungen für Covid-19-Vakzine beobachtet. Der Beteiligung lag ein wirtschafts- und gesundheitspolitisches Bundesinteresse zugrunde. Dieses besteht gegenwärtig weiterhin fort.

3. Inwiefern hat die KfW-Beteiligung zu einer beschleunigten Impfstoffentwicklung seitens CureVac konkret beigetragen?

Die Entwicklung und insbesondere die Zulassung von neuen Impfstoffen ist mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und gleichzeitig mit hohen Erfolgsrisiken verbunden. Durch die Beteiligung des Bundes im Rahmen einer Kapitalerhöhung wurden dem Unternehmen Finanzmittel in Form von Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Diese waren bzw. sind vorgesehen für die Ausweitung der Aktivitäten des Unternehmens und dabei insbesondere die Finanzierung der proprietären Produktpipeline, die Entwicklung der mRNA-Plattform und im Speziellen die Entwicklung und Produktion von CureVacs COVID-19-Impfstoffkandidaten.

4. Wird die Bundesregierung die Beteiligung an CureVac veräußern, sobald ausreichend Impfstoff für die gesamte Bevölkerung in Deutschland vorhanden ist?

Wenn nein, warum nicht?

Der Beteiligung des Bundes an CureVac liegt ein wirtschafts- und gesundheitspolitisches Interesse zugrunde. Dieses erschöpft sich nicht mit dem in der Frage genannten Interesse.

Pläne zu Veräußerungen von Anteilen an börsennotierten Unternehmen können darüber hinaus im Interesse der Sicherung der Werthaltigkeit der Beteiligung allgemein nicht vorab bekannt gegeben werden, da solche Informationen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs haben können.

5. Welche börsenrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen mit anderen Investoren begrenzen die Möglichkeiten der KfW, die Beteiligung an CureVac auf dem Kapitalmarkt zu veräußern?
6. Hat die Bundesregierung eine Gesellschaftervereinbarung oder einen Gesellschaftervertrag mit der Dievini Hopp BioTech Holding abgeschlossen, um ihre Beteiligungen an CureVac zu koordinieren?

Wenn ja, was sind die wesentlichen Regelungsinhalte?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund bzw. die KfW, die dievini Hopp BioTech holding GmbH & Co. KG und Dietmar Hopp haben mit Blick auf die Beteiligung an CureVac eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen. Diese wurde im Zuge des Börsengangs veröffentlicht und ist über die Internetseiten der US-Börsenaufsicht SEC abrufbar.

Die Rahmenbedingungen für eine etwaige Veräußerung der Anteile ergeben sich im Wesentlichen aus dieser Gesellschaftervereinbarung sowie einer Vereinbarung zwischen den vorbörslichen Anteilseignern und den Banken, die den Börsengang begleitet haben. Mit den Banken wurde unter anderem eine sechsmonatige sogenannte Lock-Up-Period vereinbart, die auf börsliche Bestimmungen zurückgeht. Die Gesellschaftervereinbarung sieht unter anderem ein gegenseitiges Vorkaufsrecht vor.

7. Wie viele Impfstoffe hat die CureVac AG bis zum Sommer 2020 bereits selbst bis zur Marktreife entwickelt?

Welche Bedeutung hatte die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Entscheidung für eine Beteiligung?

Bis zum Sommer 2020 hatte die CureVac AG keine Impfstoffe bis zur Marktreife entwickelt; dies spielte bei der Entscheidung für eine Beteiligung keine Rolle, da diese wesentlich durch die wirtschafts- und gesundheitspolitische Zielsetzung geleitet ist, systemrelevante Industrien, wie im Bereich der medizinischen Biotechnologie, am Standort Deutschland zu stärken.

8. Über welche hausinterne Expertise verfügt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, um die Erfolgsaussichten eines Vakzinherstellers objektiv zu bewerten?

Das BMWi verfügt entsprechend seiner Zuständigkeit über keine fachliche Expertise hinsichtlich der Bewertung von Impfstoffen. Selbstverständlich steht das BMWi hierzu in engem Austausch mit dem BMG und dem BMBF. Allerdings ist die Maßnahme einer Beteiligung wesentlich durch die wirtschafts- und gesundheitspolitische Zielsetzung geleitet, systemrelevante Industrien, wie im Bereich der medizinischen Biotechnologie, am Standort Deutschland zu stärken. CureVac entwickelt seit vielen Jahren Medikamente auf Basis der neuartigen mRNA-Technologie. Bis zur Zulassung des COVID-Impfstoffes des Wettbewerbers BioNTech wurde noch kein Produkt auf dieser technologischen Basis zugelassen. Gleichzeitig waren bereits im Frühjahr 2020 viele Experten der Auffassung, dass diese Technologie vielversprechend sei. Konkret trägt die Beteiligung dazu bei, die Abhängigkeit von ausländischer Wirkstoff- und Medikamentenentwicklung und -produktion in Deutschland und der Europäischen Union zu verringern und damit zugleich die medizinische Grundlagenfor-

schung und die Überführung ihrer Ergebnisse in industrielle Produktionsprozesse zu unterstützen.

9. Welche externen Experten aus dem Bereich der Vakzinentwicklung hat die Bundesregierung im Rahmen ihres Entschlusses zur Übernahme einer Beteiligung an der CureVac AG herangezogen?

Die Bundesregierung hat keine externen Experten aus dem Bereich der Vakzinentwicklung im Rahmen ihres Entschlusses zur Übernahme einer Beteiligung an der CureVac AG herangezogen. Es wurden jedoch Experten zur Bewertung der Technologie einbezogen. Im Übrigen siehe auch die Antwort zu Frage 8.

10. Hat die Bundesregierung die Kooperation zwischen Bayer und CureVac bewertet, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum noch nicht?

Die Bundesregierung nimmt als Anteilseigner von CureVac explizit keinen Einfluss auf die operativen Geschäftstätigkeiten der CureVac AG. Gleichzeitig ist der Bundesregierung daran gelegen, dass alle zugelassenen und potenziell in absehbarer Zeit zulassungsfähigen COVID-Impfstoffe schnell und in ausreichend großer Anzahl zur Verfügung gestellt werden und unterstützt die Industrie hierbei.

11. Waren der Bundesregierung Defizite der CureVac AG hinsichtlich der Kooperationsbereiche zwischen CureVac und Bayer bereits im Sommer 2020 bekannt, und welche Rolle spielten sie bei der Entscheidung der Bundesregierung, sich über die KfW an CureVac zu beteiligen?
12. War die Bundesregierung in die Entscheidung, Bayer Optionen zu gewähren, um Inhaber der Marktzulassung in anderen Märkten außerhalb Europas zu werden, eingebunden, und wenn ja, wie bewertet sie diese Entwicklung?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kooperation zwischen CureVac und Bayer fällt in die operative Geschäftsverantwortung des Vorstands.

13. Liegen der Bundesregierung neue Erkenntnisse hinsichtlich des kolportierten Interesses der US-Administration an CureVac vor (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21251), und wenn ja, welche?

Nein.

14. Hat die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission für eine gemeinsame Beschaffung des CureVac-Impfstoffes durch die Europäische Union geworben, und wenn ja, wann, und in welcher Form?
15. Hat die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission für eine gemeinsame Beschaffung des Biontech-Impfstoffes durch die Europäische Union geworben, und wenn ja, wann, und in welcher Form?

16. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die Europäische Kommission zu Gunsten von Impfstoffen der Firma CureVac weniger Impfstoffe bei der US-amerikanischen Firma Moderna bestellt hat, und wenn ja, welche?

Wenn nein, war zum Zeitpunkt der Bestellung bereits absehbar, dass sich der Moderna-Impfstoff anders als der von CureVac in einer vorangeschrittenen Erprobungsphase befindet?

Die Fragen 14 bis 16 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die EU-Kommission hat von Beginn an, unter anderem Gespräche mit BioNTech/Pfizer sowie mit CureVac und Moderna geführt. Voraussetzung für die Verhandlungen auf EU-Ebene war, dass die Hersteller potenzieller COVID-19-Impfstoffe eine EU-Zulassung anstreben und in Europa produzieren. Maßgeblich für die Auswahl der potenziellen Impfstoffkandidaten waren zusätzlich die Erfolgsprognosen, die Abwägung zwischen innovativen und bewährten Verfahren, der Zeitfaktor, der Preis und die nachgewiesene Fähigkeit zur sicheren Massenproduktion und Verteilung sowie die bei allen neuen Arzneimitteln komplexen Haftungs- und Logistikfragen (z. B. sicherer Vertrieb, Kühlketten, Komplexität der Verwendung). Ziel war die Etablierung eines möglichst breiten Portfolios mit verschiedenen Herstellern und auf Basis unterschiedlicher Plattformtechnologien zur Risikominimierung von Ausfällen. Dies wurde von der Bundesregierung unterstützt.

17. Hat sich die Beteiligung der KfW an CureVac auf das Agieren des deutschen Vertreters im „Joint Negotiation Team“ der EU für die Impfstoffbeschaffung und die zusätzliche deutsche Bestellung von 20 Millionen Impfdosen bei CureVac (vgl. Welt am Sonntag „Ganz kleiner Erfolg“ vom 24. Januar 2021) ausgewirkt, und wenn ja, inwiefern?

Nein.

18. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Gründe vor, warum die CureVac AG den Jahresabschluss 2019 nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) bislang nicht offengelegt hat?

Nach Angaben von CureVac wurden die Unterlagen termingerecht im Jahr 2020 beim Bundesanzeiger eingereicht. Die Offenlegung erfolgte zum 18. Februar 2021.

19. Wann hat CureVac der Bundesregierung bzw. der KfW mitgeteilt, dass sie ihre dem Produktionsgeschäft zuzuordnenden Aktiva und Passiva am 28. August 2019 in die CureVac Real Estate GmbH ausgliedert hat?

Inwiefern haben sich Bundesregierung und KfW im Zuge der Prüfung einer Unternehmensbeteiligung mit dieser Ausgliederung befasst?

Die Ausgliederung war Gegenstand der durch den Bund beauftragten Due-Diligence-Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung enthielt keine Punkte, die aus Sicht der Bundesregierung gegen eine Beteiligung gesprochen hätten.

20. Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge dieser Ausgliederung einen Hinweis auf einen neuen Gesellschafter bei der CureVac Real Estate GmbH gegeben, und wenn ja, wer ist dieser neue Gesellschafter?

Nach Kenntnis der Bundesregierung und nach Angabe von CureVac ist die CureVac AG alleinige Gesellschafterin der CureVac Real Estate GmbH.

21. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Gründe vor, warum die CureVac Real Estate GmbH nicht, wie im Ausgliederungsvertrag vom 28. August 2019 vereinbart, den Bestandteil „CureVac“ aus ihrem Namen gestrichen hat?

Nach Angabe von CureVac wird die Streichung des Namensbestandteils zu gegebener Zeit erfolgen.

22. Hat die CureVac AG der Bundesregierung darüber berichtet, warum sie mit der CureVac Real Estate GmbH am 6. November 2020 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen hat?

Wenn ja, wie hat die CureVac AG dies begründet?

Enthält dieser Vertrag eine Gewinnabführungsklausel?

Wenn nein, wieso nicht?

Warum wurde dieser Beherrschungsvertrag nach Kenntnis der Bundesregierung bereits zum 31. Dezember 2020 wieder beendet (vgl. HRB 757523)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

23. Hat die CureVac AG der Bundesregierung darüber berichtet, wieso sie vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018 eine zusätzliche Verlustabschreibung in Höhe von 90,21 Mio. Euro in ihren Konzernbilanzverlust eingefügt hat (vgl. „Jahresabschluss – und Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der CureVac AG“ mit https://sec.report/Document/0001104659-20-086354/tm2016252-11_f1.htm, F 18)?

Wenn ja, inwieweit sind Unterschiede der Rechnungslegungsstandards nach HGB und International Financial Reporting Standards (IFRS) hier ausschlaggebend?

Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt?

Nach Angaben von CureVac resultiert die Differenz aus unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards.

Vor der Beteiligung hat die Bundesregierung eine Due-Diligence-Prüfung beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung enthielt keine Punkte, die aus Sicht der Bundesregierung gegen eine Beteiligung gesprochen hätten.

24. Hat die CureVac AG der Bundesregierung darüber berichtet, wieso ihr Jahresverlust 2019 nicht wie im Börsenprospekt angegeben 99,78 Mio. Euro (https://sec.report/Document/0001104659-20-086354/tm2016252-11_f1.htm, F 18), sondern 186,68 Mio. Euro (vgl. „Jahresabschluss – und Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der CureVac AG“ mit Bundestagsdrucksache 19/20953, S. 70) betragen hat?

Wenn ja, inwieweit sind Unterschiede der Rechnungslegungsstandards nach HGB und International Financial Reporting Standards hier ausschlaggebend?

Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt?

Nach Angaben von CureVac betrug der Konzernverlust nach Handelsgesetzbuch (HGB) in 2018 74,5 Mio. Euro. Der Konzernverlust nach International Financial Reporting Standards (IFRS) betrug 71,1 Mio. Euro. Der genannte Wert von 186,68 Mio. Euro für 2018 kann nicht nachvollzogen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Hat die CureVac AG der Bundesregierung darüber berichtet, wieso sie vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018 eine Summe von 87,06 Mio. Euro in ihrer Kapitalrücklage eingefügt hat (vgl. „Jahresabschluss – und Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der CureVac AG“ mit https://sec.report/Document/0001104659-20-086354/tm2016252-11_f1.htm, F 17)?

Wenn ja, inwieweit sind Unterschiede der Rechnungslegungsstandards nach HGB und International Financial Reporting Standards hier ausschlaggebend?

Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt?

Nach Angabe von CureVac erfolgte keine Einlage in die Kapitalrücklage zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 1. Januar 2018. Die Differenz ist auf unterschiedliche Rechnungslegungsstandards zurückzuführen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

26. Hat die CureVac AG der Bundesregierung darüber berichtet, wieso sie im Geschäftsjahr 2019 nicht eine Summe in Höhe von 24,96 Mio. Euro, sondern in Höhe von 112,01 Mio. Euro in ihre Kapitalrücklage eingefügt hat (vgl. https://sec.report/Document/0001104659-20-086354/tm2016252-11_f1.htm, F 18, mit „Jahresabschluss – und Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der CureVac AG“ in Verbindung mit Bundestagsdrucksache 19/20953, S. 70)?

Wenn ja, inwieweit sind Unterschiede der Rechnungslegungsstandards nach HGB und International Financial Reporting Standards (IFRS) hier ausschlaggebend?

Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt?

Nach Angaben von CureVac betrug die Veränderung der Kapitalrücklage in 2019 nach IFRS 24,96 Mio. Euro. Im Geschäftsjahr 2019 habe es bei der CureVac AG keine Veränderung der Kapitalrücklage nach HGB gegeben. Die ge-

nannte Veränderung in Höhe von 112,01 Mio. Euro könne nicht nachvollzogen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

27. Hat die CureVac AG der Bundesregierung darüber berichtet, wie die Differenz des Kassenbestandes am 1. Januar 2018 zustande kommt (vgl. 149,13 Mio. Euro im „Jahresabschluss – und Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der CureVac AG“ mit 99,65 Mio. Euro, https://sec.report/Document/0001104659-20-086354/tm2016252-11_fl.htm, F 19)?

Wenn ja, inwieweit sind Unterschiede der Rechnungslegungsstandards nach HGB und International Financial Reporting Standards (IFRS) hier ausschlaggebend?

Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt?

Nach Angabe von CureVac resultiert die Differenz aus den unterschiedlichen Ausweisregelungen der Rechnungslegungsstandards.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.